

Wahlbekanntmachung

1. Am 13. September 2020 finden die Kommunalwahlen statt.

Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Die Wahlen sind verbundene Wahlen für die Wahl der Vertretung des Rates der Stadt Bedburg und des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises sowie für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Bedburg und der Landrätin/des Landrates des Rhein-Erft-Kreises.

2. Das Gebiet der Stadt Bedburg ist in 18 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt, wobei der Wahlbezirk 010 unterteilt ist in die Stimmbezirke 011 und 012, der Wahlbezirk 070 in die Stimmbezirke 071 und 072, der Wahlbezirk 080 in die Stimmbezirke 081 und 082 und der Wahlbezirk 150 in die Stimmbezirke 151 und 152.

Für die Durchführung der Kreiswahlen bilden die Wahlbezirke 010 bis 070 der Gemeindewahl den Wahlbezirk 1 für die Kreiswahl, die Wahlbezirke 080 bis 180 der Gemeindewahl den Wahlbezirk 2 für die Kreiswahl.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15. August 2020 bis 23. August 2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte sein Wahlrecht ausüben kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben um 12:30 Uhr in der Grundschule Kaster, Harffer Schloßallee 1, 50181 Bedburg, zusammen. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt in den Stimmbezirken.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** soll bei der Wahl vorgelegt werden. Das Wahlrecht kann aber auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigungskarte ausgeübt werden. Ein gültiger Ausweis ist zur Wahl mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann. Die Wahlbenachrichtigung berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

a) für das Amt der **Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**,

b) für den **Gemeinderat**,

c) für das Amt der **Landrätin/des Landrates**,

d) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

a) für die Bürgermeisterwahl: rosa Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,

b) für die Gemeinderatswahl: hellblauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,

c) für die Landratswahl: weiß oder weißlicher Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,

d) für die Kreistagswahl: hellgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

4. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und auch dort – einzeln - so zusammengefaltet werden, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wahlscheine sind bei der Gemeinde zu beantragen. Mit dem Wahlschein werden dem Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel des Wahlbezirks, amtlicher Stimmzettelumschlag, amtlicher Wahlbrief und ein Merkblatt für die Briefwahl) übersandt.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)).

6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bedburg, den 27. August 2020

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

Brabender
Wahlleiterin